

Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses
für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar 2016 bis zum
31. Dezember 2016
des
Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband
Berlin Steglitz-Zehlendorf e.V.
Berlin

INHALTSVERZEICHNIS

I. PRÜFUNGSaufTRAG	1
II. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	2
1. Gegenstand der Prüfung	2
2. Art und Umfang der Prüfung	2
III. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	4
1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	4
a) Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	4
b) Jahresabschluss	4
2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	5
a) Wesentliche Bewertungsgrundlagen	5
b) Abweichungen von im Vorjahr angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	6
c) Feststellungen zur Gesamtaussage im Jahresabschluss	6
IV. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	7

ANLAGEN

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016	<u>Anlage I</u>
Bilanz	Seite 1
Gewinn- und Verlustrechnung	Seite 2
Anhang	Seite 3 - 7
Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse	<u>Anlage II</u>
Rechtliche Verhältnisse	Seite 1 - 2
Wirtschaftliche Verhältnisse	Seite 2
Steuerliche Verhältnisse	Seite 3
Analysierende Darstellungen	<u>Anlage III</u>
Kennzahlen mit 5-Jahresübersicht	Seite 1
Ertragslage	Seite 2 - 4
Vermögenslage	Seite 5 - 6
Finanzlage	Seite 6
Besondere Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	<u>Anlage IV</u> Seite 1 - 4

Wir weisen darauf hin, dass bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben aufgrund kaufmännischer Rundung Differenzen auftreten können.

I. PRÜFUNGSaufTRAG

Von der Kreisversammlung des

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Berlin Steglitz-Zehlendorf e.V., Berlin
(im Folgenden auch „Kreisverband“ oder „Verein“ genannt)

wurden wir am 2. November 2016 zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 gewählt. Daraufhin beauftragte uns die Geschäftsführung des Vereins am 27. Januar 2017, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 nach den §§ 317 ff. HGB zu prüfen.

Ergänzend wurden wir beauftragt, in diesen Prüfungsbericht eine betriebswirtschaftliche Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft aufzunehmen. Diese Analyse haben wir in Anlage III zu diesem Bericht dargestellt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Dieser Bericht ist ausschließlich an den Verein Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Berlin Steglitz-Zehlendorf e.V. gerichtet.

Der Kreisverband hat nach § 28 der Satzung den Jahresabschluss nach den für kleine Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufgestellt.

Wir haben diesen Prüfungsbericht nach den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, (IDW PS 450) sowie unter Berücksichtigung des IDW PS 750 (Prüfung von Vereinen) erstellt.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die Besonderen Auftragsbedingungen der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (BAB) sowie die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002 (AAB) maßgebend, die diesem Bericht als Anlage IV beigelegt sind.

II. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

1. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren die Buchführung und der nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung aufgestellte Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – des Vereins.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich die Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Verantwortung für die Rechnungslegung und die uns erteilten Aufklärungen und Nachweise trägt der Vorstand des Vereins. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

2. Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung erfolgte nach den Vorschriften der §§ 317 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Grundlage unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens, das auch internationalen Prüfungsstandards entspricht, ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Die hierzu notwendige Risiko- beurteilung basiert auf der Einschätzung der Lage, der Geschäftsrisiken und des Umfeldes sowie des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Vereins.

Bei unserer Beurteilung des Risikos wesentlicher falscher Angaben im Jahresabschluss haben wir sowohl Risiken auf Abschlussebene als auch Risiken auf Aussageebene identifiziert und beurteilt. Darüber hinaus haben wir diese Risiken in Risikogruppen untergliedert, wobei wir bedeutsame Risiken, die einer besonderen Berücksichtigung bei der Prüfung bedürfen, und Risiken, bei denen aussagebezogene Prüfungshandlungen alleine zur Gewinnung ausreichender Sicherheit nicht ausreichen, hervorgehoben haben. Die bedeutsamen Risiken beinhalten aufgrund berufsständischer Vorgaben auch das Risiko der Außerkraftsetzung von Kontrollmaßnahmen durch das Management sowie die Umsatzrealisierung.

Auf der Grundlage unserer Risikobeurteilung haben wir die relevanten Prüffelder und Kriterien (Abschlussaussagen) sowie Prüfungsschwerpunkte festgelegt und Prüfprogramme entwickelt. In den Prüfprogrammen wurden Art und Umfang der jeweiligen Prüfungshandlungen festgelegt.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten aussagebezogene analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen (sonstige aussagebezogene Prüfungshandlungen).

Als Schwerpunkte unserer Prüfung haben wir festgelegt:

- Bewertung der Pensionsrückstellungen
- Vollständigkeit und Bewertung der sonstigen Rückstellungen
- Vollständigkeit der Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und DRK-Unternehmen
- Periodenabgrenzung in der Realisierung der Mitgliedsbeiträge
- Ausweis und Abgrenzung des Materialaufwandes sowie der übrigen betrieblichen Aufwendungen

Bei der Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir im Rahmen der Aufbauprüfung die angemessene Ausgestaltung und die Implementierung der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen beurteilt.

Die Erkenntnisse aus der Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems wurden für die Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben im Jahresabschluss sowie für die Auswahl von Art, Umfang und zeitlicher Einteilung der für die einzelnen Prüfungsziele durchzuführenden analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen herangezogen.

Die Durchführung von Einzelfallprüfungen erfolgte jeweils in einer Auswahl von bewusst oder repräsentativ ausgewählten Elementen. Die Bestimmung der jeweiligen Auswahl erfolgte in Abhängigkeit von unseren Erkenntnissen über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sowie von Art und Umfang der Geschäftsvorfälle.

Im Rahmen der Einzelfallprüfungen haben wir Saldenbestätigungen bzw. -mitteilungen und Auskünfte Dritter von den für den Verein tätigen Kreditinstituten und Steuerberatern eingeholt.

Bei der Prüfung der versicherungsmathematischen Berechnung der Pensionsverpflichtungen haben wir das Ergebnis des versicherungsmathematischen Gutachtens der Aon Hewitt GmbH, Mühlheim an der Ruhr vom 6. Juni 2017 im Rahmen unserer Prüfung verwertet.

Wir haben die Prüfung in den Monaten April bis Juli 2017 (mit Unterbrechung) bis zum 28. Juli 2017 durchgeführt.

Der Vorstand des Vereins erteilte alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise und bestätigte uns am 28. Juli 2017 deren Vollständigkeit sowie die Vollständigkeit von Buchführung und Jahresabschluss in einer schriftlichen Erklärung.

III. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

a) Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung und im Jahresabschluss ordnungsgemäß abgebildet.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unserer Feststellung grundsätzlich dazu geeignet, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

b) Jahresabschluss

Der von uns geprüfte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 ist diesem Bericht als Anlage I beigefügt. Er entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die für den Verein geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften nach HGB sind beachtet worden. Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.

2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfordert im Rahmen der gesetzlichen Wahlrechte eine Vielzahl von Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen seitens des Vorstandes als die gesetzlichen Vertreter des Vereins. Im Folgenden gehen wir gemäß § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen ein.

a) Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang (Anlage I) gemäß § 284 HGB beschrieben.

Im Einzelnen heben wir nachfolgend die unseres Erachtens wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden hervor:

Im Berichtsjahr wurden die handelsrechtlichen Neuregelungen infolge des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) vollumfänglich umgesetzt.

Pensionsrückstellungen wurden handelsrechtlich zum Stichtag 31. Dezember 2016 gemäß den Vorschriften des BilRUG bewertet. Die Anpassung der Pensionsrückstellungen erfolgte anhand des Gutachtens von der Aon Hewitt GmbH, Mühlheim an der Ruhr.

Als versicherungsmathematisches Bewertungsverfahren für Versorgungsanwartschaften wurde das Anwartschaftsbarwertverfahren verwendet. Diesem Verfahren lagen folgende Annahmen zugrunde:

	2016 %	Vorjahr %
Rechnungszinsfuß	4,01	3,89
Lohn- und Gehaltstrends	0,00	0,00
Rententrends	1,75	1,75

Die Bewertung erfolgte auf der Grundlage des Ausscheidemodells der Richttafeln RT 2005 G von Klaus Heubeck.

Bei dem Rechnungszinsfuß handelt es sich um den von der Deutschen Bundesbank gemäß Rückstellungsabzinsungsverordnung (RückAbzinsV) ermittelten und veröffentlichten durchschnittlichen Marktzinssatz, der sich aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren oder der sich aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren bei einer angenommenen Restlaufzeit der Verpflichtungen von pauschal 15 Jahren ergibt. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz der Pensionsrückstellungen nach Maßgabe eines pauschalen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren und dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe eines pauschalen Zinssatzes aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren beträgt EUR 24.984,00 zum 31. Dezember 2016.

b) Abweichungen von im Vorjahr angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen grundsätzlich den im Vorjahr angewandten Methoden bis auf folgende Ausnahmen:

Durch die erstmalige Anwendung des BilRUG sind Umsatzerlöse des Geschäftsjahres mit denen des Vorjahres nicht vergleichbar. Es wurden Umgliederungen aus den sonstigen betrieblichen Erträgen (TEUR 126) in die Umsatzerlöse vorgenommen.

Darüber hinaus wurden Umgliederungen von Aufwendungen aus den sonstigen betrieblichen Aufwendungen in die Aufwendungen für Roh-Hilfs- und Betriebsstoffe (TEUR 20) und Aufwendungen für bezogene Leistungen (TEUR 159) vorgenommen. Bei den Aufwendungen handelt es sich um solche, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Umsatzerlösen stehen.

Zur besseren Vergleichbarkeit wurden die Vorjahreswerte in der Gewinn- und Verlustrechnung angepasst und eine dritte Spalte „Vorjahr nach BilRUG“ eingefügt.

c) Feststellungen zur Gesamtaussage im Jahresabschluss

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt.

Im Übrigen verweisen wir auf die analysierenden Darstellungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Anlage III.

IV. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Wir haben dem Jahresabschluss des Deutschen Rotes Kreuz Kreisverband Berlin Steglitz-Zehlendorf e.V., Berlin, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 in der diesem Bericht als Anlage I beigefügten Fassung den am 28. Juli 2017 in Berlin unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An den Deutschen Rotes Kreuz Kreisverband Berlin Steglitz-Zehlendorf e.V.

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung des Deutschen Rotes Kreuz Kreisverband Berlin Steglitz-Zehlendorf e.V., Berlin, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Vereins sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins.“

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 des Deutschen Rotes Kreuz Kreisverband Berlin Steglitz-Zehlendorf e.V., Berlin, haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen erstattet.

Berlin, 28. Juli 2017

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Hohmann
Wirtschaftsprüfer

gez. Mensching
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Berlin Steglitz-Zehlendorf e.V., Berlin
Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016

Bilanz

A K T I V A	31.12.2016		Vorjahr	P A S S I V A	31.12.2016		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN				A. EIGENKAPITAL			
I. Sachanlagen				1. Vereinsvermögen	76.182,49		76.182,49
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		155.409,00	195.395,00	2. Rücklagen	972.084,48		972.084,48
II. Finanzanlagen				3. Gewinnvortrag	76.472,61		0,00
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	109.929,00		109.929,00	4. Jahresüberschuss	50.842,77		76.472,61
2. Beteiligungen	2.080,00	112.009,00	2.080,00			1.175.582,35	1.124.739,58
		267.418,00	307.404,00	B. SONDERPOSTEN			
B. UMLAUFVERMÖGEN				Sonderposten aus Zuschüssen zum Anlagevermögen		33.317,00	33.179,55
I. Vorräte				C. RÜCKSTELLUNGEN			
Fertige Erzeugnisse und Waren		750,00	810,00	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	305.443,00		316.174,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				2. Sonstige Rückstellungen	30.698,75		18.233,65
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	30.037,40		30.207,91			336.141,75	334.407,65
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	324,14		7.304,25	D. VERBINDLICHKEITEN			
3. Forderungen gegen DRK-Unternehmen	760,00		723,16	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	15.660,97		3.575,51
4. Sonstige Vermögensgegenstände	230.981,69		234.893,44	2. Verbindlichkeiten aus Zuwendungen Dritter	15.464,12		21.210,88
		262.103,23	273.128,76	3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	5.402,69		15.662,87
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		1.079.304,84	977.795,31	4. Verbindlichkeiten gegenüber DRK-Unternehmen	7.160,26		8.671,02
		1.342.158,07	1.251.734,07	5. Sonstige Verbindlichkeiten	23.284,73		19.566,61
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		2.587,80	2.015,60			66.972,77	68.686,89
				E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		150,00	140,00
		1.612.163,87	1.561.153,67			1.612.163,87	1.561.153,67

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Berlin Steglitz-Zehlendorf e.V., Berlin

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016

Gewinn- und Verlustrechnung

	2016		Vorjahr nach BilRUG	Vorjahr vor BilRUG
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Mitgliedsbeiträge		482.929,47	523.721,60	523.721,60
2. Erträge aus ehrenamtlichen Leistungen		57.098,17	51.116,68	51.116,68
3. Sonstige Umsatzerlöse		111.472,45	126.075,96	0,00
4. Sonstige betriebliche Erträge		146.669,47	174.130,73	300.206,69
5. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-43.849,88		-27.942,81	-7.621,01
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-149.418,45		-177.166,94	-18.393,57
		-193.268,33	-205.109,75	-26.014,58
6. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	-91.853,39		-105.376,70	-105.376,70
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung: ./. EUR 1.118,16 (Vj.: ./. EUR 1.064,88)	-18.372,56		-19.236,57	-19.236,57
		-110.225,95	-124.613,27	-124.613,27
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-56.937,13	-49.631,74	-49.631,74
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-384.495,71	-401.105,84	-580.201,01
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		1.112,03	1.961,32	1.961,32
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen - davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen EUR 0,00 (Vj.: EUR 13.386,00)		-14,00	-13.432,50	-13.432,50
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-2.214,51	-5.286,29	-5.286,29
12. Ergebnis nach Steuern		52.125,96	77.826,90	77.826,90
13. Sonstige Steuern		-1.283,19	-1.354,29	-1.354,29
14. Jahresüberschuss		50.842,77	76.472,61	76.472,61

**Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Berlin Steglitz-Zehlendorf e.V.**

Anhang für das Geschäftsjahr 2016

I. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss des Deutschen Roten Kreuzes, Kreisverband Berlin Steglitz-Zehlendorf e.V., Berlin (Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, VR 16307 Nz) ist nach den Regelungen des Handelsgesetzbuches erstellt worden. Bei der Aufstellung wurden die größenabhängigen Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften in Anspruch genommen.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgt unter Annahme der Unternehmensfortführung (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).

Entsprechend der HGB-Regelungen werden in der Gewinn- und Verlustrechnung die Aufwendungen aus der Abzinsung bzw. Aufzinsung von Rückstellungen unter dem Posten „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“, bzw. „Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge“, als sogenannte Davon-Vermerke ausgewiesen.

Durch die erstmalige Anwendung des BilRUG wurde die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung um den Posten „Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit“ verkürzt und um den Posten „Ergebnis nach Steuern“ erweitert.

Im Berichtsjahr wurden die handelsrechtlichen Neuregelungen infolge des BilRUG vollumfänglich umgesetzt. Sich hieraus ergebende Auswirkungen auf Ansatz, Bewertung und Ausweis einzelner Jahresabschlussposten sind in der nachfolgenden Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben.

II. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und das Sachanlagevermögen werden zu Anschaffungskosten aktiviert und, soweit abnutzbar, nach Maßgabe der voraussichtlichen Nutzungsdauer planmäßig um lineare Abschreibungen auf der Grundlage der von der Finanzverwaltung veröffentlichten AfA-Tabellen vermindert.

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten/netto bis EUR 410,00 werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben und ihr Abgang unterstellt.

Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten bzw. zu dem niedrigen beizulegenden Wert zum Bilanztag bewertet.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Vermögensgegenstände werden grundsätzlich zum Nominalwert, unter Berücksichtigung von Wertberichtigungen, aktiviert.

Die Kassenbestände und die Guthaben bei Kreditinstituten werden mit dem Nominalwert bilanziert.

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden gemäß § 250 Abs. 1 HGB Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, abgegrenzt.

Die Sonderposten aus Zuschüssen zum Anlagevermögen wird in Höhe der Anschaffungskosten für gefördertes Anlagevermögen erfolgsneutral gebildet und korrespondierend mit den Abschreibungen über den Zeitraum der jeweils maßgeblichen Nutzungsdauer des Anlagevermögens erfolgswirksam aufgelöst.

Pensionsrückstellungen wurden handelsrechtlich zum Stichtag 31. Dezember 2016 gemäß den Vorschriften des BilRUG bewertet. Die Anpassung der Pensionsrückstellungen erfolgte anhand des Gutachtens von der Aon Hewitt GmbH, Mülheim an der Ruhr.

Als versicherungsmathematisches Bewertungsverfahren für Versorgungsanwartschaften wurde das Anwartschaftsbarwertverfahren verwendet.

Diesem Verfahren lagen folgende Annahmen zugrunde:

	2016	2015
Rechnungszinsfuß	4,01 %	3,89 %
Lohn- u. Gehaltstrends	0,00 %	0,00 %
Rententrends	1,75 %	1,75 %

Die Bewertung erfolgte auf der Grundlage des Ausscheidemodells der Richttafeln RT 2005G von Klaus Heubeck.

Bei dem Rechnungszinsfuß handelt es sich um den von der Deutschen Bundesbank gemäß Rückstellungsabzinsungsverordnung (RückAbzinsV) ermittelten und veröffentlichten durchschnittlichen Marktzinssatz, der sich aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren oder der sich aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren bei einer angenommenen Restlaufzeit der Verpflichtungen von pauschal 15 Jahren ergibt. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz der Pensionsrückstellungen nach Maßgabe eines pauschalen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren und dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe eines pauschalen Zinssatzes aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren beträgt EUR 24.984,00 zum 31. Dezember 2016.

Die sonstigen Rückstellungen wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der Deutschen Bundesbank der vergangenen sieben Jahre abgezinst.

Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet Einnahmen vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Abweichung von im Vorjahr angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen grundsätzlich den im Vorjahr angewandten Methoden bis auf folgende Ausnahmen:

Durch die erstmalige Anwendung des BilRUG sind Umsatzerlöse des Geschäftsjahres mit denen des Vorjahres nicht vergleichbar. Es wurden Umgliederungen aus den sonstigen betrieblichen Erträgen (TEUR 126) in die Umsatzerlöse vorgenommen.

Darüber hinaus wurden Umgliederungen von Aufwendungen aus den sonstigen betrieblichen Aufwendungen in die Aufwendungen für Roh-Hilfs- und Betriebsstoffe (TEUR 20) und Aufwendungen für bezogene Leistungen (TEUR 159) vorgenommen. Bei den Aufwendungen handelt es sich um solche, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Umsatzerlösen stehen.

Zur besseren Vergleichbarkeit wurden die Vorjahreswerte in der Gewinn- und Verlustrechnung angepasst und eine dritte Spalte „Vorjahr nach BilRUG“ eingefügt.

II. Angaben zur Bilanz

Die Darstellung des Anlagengitters mit Angabe der Abschreibung des Geschäftsjahres erfolgt als Anlage zum Anhang.

Die Finanzanlagen betreffen im Wesentlichen die Anteile an einem verbundenen Unternehmen in Höhe von TEUR 110.

Die Forderungen aus verbundenen Unternehmen resultieren in voller Höhe aus Lieferungen und Leistungen.

Im Geschäftsjahr werden Rückstellungen ausgewiesen für:

- Pensionen: TEUR 305
- Sonstige: TEUR 31

Sämtliche Verbindlichkeiten haben, wie im Vorjahr, eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen in voller Höhe Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

III. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Der Kreisverband erfüllt die Bedingungen des § 267 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGB für kleine Kapitalgesellschaften und verzichtet auf Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung.

IV. Sonstige Angaben

Das Präsidium des Kreisverbandes besteht aus folgenden Personen:

Benneter, Klaus Uwe	Präsident
Dietzel, Markus	Vizepräsident
Wittek, Christine	Schatzmeisterin
Jureczek, Rainer	Justitiar
Sandvoß, Volker	Beisitzer
Dietzel, Utz	Beisitzer
Kampa, Thomas	Vertreter der Rotkreuz-Gemeinschaften
Elgeti, Theo	Vertreter der Rotkreuz-Gemeinschaften
Abich, Tobias	Vertreter der Rotkreuz-Gemeinschaften

Die Geschäfte wurden im Geschäftsjahr 2016 und bis dato durch

- Herrn Michael Simon, Kaufmann, Berlin (bis 30. September 2016)
- Herrn Holger Höringlee, Diplom-Volkswirt, Berlin,

geführt.

Der Verein ist alleiniger Gesellschafter der Deutsches Rotes Kreuz Berlin Südwest gGmbH, Berlin. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt TEUR 25. Das Eigenkapital wird zum 31. Dezember 2016 mit TEUR 1.534 ausgewiesen. Das Jahresergebnis beträgt TEUR 590 zum 31. Dezember 2016.

Weiterhin hält der Kreisverband mit Vertrag vom 27. November 2013 (Notarin: Marianne Strodt, Urkundenrolle Nr. 725/2013) eine Beteiligung an der DRK Kinder-Tages-Betreuung gGmbH, Berlin, mit 8,3 % (2.080 Geschäftsanteile mit Nennwert von je EUR 1,00). Das Stammkapital beträgt EUR 25.010,00.

Berlin, den 8. Juni 2017

Klaus Uwe Benneter
Präsident

Rainer Jureczek
Justitiar

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Berlin Steglitz-Zehlendorf e.V., Berlin

Entwicklung des Anlagevermögens

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016

	Entwicklung der Anschaffungswerte				Entwicklung der Abschreibungen				Buchwerte	
	Stand 1.1.2016	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2016	Stand 1.1.2016	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2016	Stand 31.12.2016	Stand 31.12.2015
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	14.449,18	0,00	0,00	14.449,18	14.449,18	0,00	0,00	14.449,18	0,00	0,00
II. Sachanlagen Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.178.995,66	16.951,13	13.538,89	1.182.407,90	983.600,66	56.937,13	13.538,89	1.026.998,90	155.409,00	195.395,00
III. Finanzanlagen										
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	109.929,00	0,00	0,00	109.929,00	0,00	0,00	0,00	0,00	109.929,00	109.929,00
2. Beteiligungen	2.080,00	0,00	0,00	2.080,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.080,00	2.080,00
	112.009,00	0,00	0,00	112.009,00	0,00	0,00	0,00	0,00	112.009,00	112.009,00
	1.305.453,84	16.951,13	13.538,89	1.308.866,08	998.049,84	56.937,13	13.538,89	1.041.448,08	267.418,00	307.404,00

Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse

Rechtliche Verhältnisse

Es gilt die Satzung in der Fassung vom 18. Dezember 2013. Der Sitz des Kreisverbandes ist in Berlin.

Der Kreisverband ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Nummer VR 16307 Nz eingetragen. Der letzte uns vorliegende Auszug datiert vom 19. April 2017.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Kreisverband nimmt im Rahmen seiner finanziellen und personellen Möglichkeiten die Aufgaben der Freien Wohlfahrtspflege und als Hilfsgesellschaft gleichrangig wahr. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Soziale Arbeit für Kinder, Jugendliche, Alleinerziehende, alte Menschen, Kranke und Behinderte sowie für andere Personen oder Gruppen, die der besonderen Zuwendung bedürfen
- Krankenpflege und Hauskrankenpflege, Gesundheitsdienst und Gesundheitspflege sowie Umweltschutz
- Erste Hilfe bei Unfällen, Unglücken und Katastrophen einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung, der Hilfe für Opfer bewaffneter Konflikte und des Katastrophenschutzes und der Katastrophenhilfe
- Wahrnehmung der sich für den Kreisverband aus den Genfer Rotkreuz-Abkommen und den Zusatzprotokollen ergebenden Aufgaben sowie Verbreitung der Kenntnisse der Abkommen und des humanitären Völkerrechts
- Aus- und Fortbildung der ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter des Kreisverbandes sowie Breitenausbildung

Das Eigenkapital besteht aus einer festen Rücklage (EUR 76.182,49) und einer satzungsgemäßen Rücklage (31. Dezember 2016: EUR 972.084,48), einem Gewinnvortrag (31. Dezember 2016: EUR 76.472,61) sowie dem Jahresüberschuss (31. Dezember 2016: EUR 50.842,77).

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 wurde am 2. November 2016 durch die Kreisversammlung festgestellt.

Dem Kreisvorstand wurde für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung erteilt.

Der Verein ist alleiniger Gesellschafter der Deutsches Rotes Kreuz Berlin Südwest gGmbH.

Die Organe des Kreisverbandes sind seit dem 18. Dezember 2013:

- die Kreisversammlung
- das Präsidium

Das Präsidium besteht zurzeit aus sechs Mitgliedern. Sie sind im Anhang des Vereins (Anlage I) aufgeführt.

Die Geschäftsführung oblag im Geschäftsjahr 2016 Herrn Michael Simon (bis 30. September 2016) sowie Herrn Holger Höringkle, Diplom-Volkswirt, Berlin.

Wirtschaftliche Verhältnisse

Die Geschäftsstelle des Kreisverbandes führt ihre Tätigkeit in gemieteten Räumen aus. Der Vermieter ist die DRK Südwest gGmbH, Berlin.

Mit Vertrag vom 8./30. August 2002, zuletzt geändert am 2. Dezember 2005, zwischen dem Kreisverband und der DRK-Service GmbH, Berlin, erfolgt die Betreuung von DRK-Mitgliedern durch die DRK-Service GmbH, Berlin.

Mit Vertrag vom 17./21. Juli 2008 wurde die Günter Schmidt GmbH, Frankfurt am Main, mit der Werbung fördernder Mitglieder für das DRK beauftragt. Der Vertrag lief vom 1. Juli 2008 bis 31. Dezember 2010 und verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien drei Monate vor Vertragsablauf kündigt.

Weiterhin wurde die Günter Schmidt GmbH, Frankfurt am Main, mit Vertrag vom 17./21. Juli 2008 mit der Betreuung fördernder Mitglieder für den Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis 31. Dezember 2010 beauftragt. Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien drei Monate vor Vertragsablauf kündigt.

Der Kreisverband beschäftigte neben der Geschäftsführung im Jahresdurchschnitt drei Mitarbeiter.

Eine betriebliche Altersversorgung besteht auf der Grundlage des Tarifvertrags und der Versorgungsordnung vom 14. Juni 1996. Rückstellungen bestehen für zwei Anwärter, von denen eine mit unverfallbarer Anwartschaft ausgeschieden ist, sowie für drei Rentnerinnen.

Steuerliche Verhältnisse

Der Kreisverband wird beim Finanzamt für Körperschaften I, Berlin, unter der Steuernummer 27/630/50840 geführt.

Die steuerlichen Angelegenheiten des Kreisverbandes werden durch einen Steuerberater bearbeitet.

Die Steuerbescheide liegen bis einschließlich dem Veranlagungsjahr 2015 vor.

Mit Anlage zum Bescheid für 2012 über Körperschaftsteuer des Finanzamts für Körperschaften I, Berlin, vom 28. Oktober 2013 wurde der Kreisverband als gemeinnützig im Sinne der §§ 51 ff. AO anerkannt. Der Verein ist somit gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und gemäß § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Der Kreisverband unterliegt mit den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben grundsätzlich der Ertrag- und Umsatzbesteuerung.

Organschaftsverhältnisse

Es besteht mit der Tochtergesellschaft, der DRK Südwest gGmbH sowie deren Tochtergesellschaft ein umsatzsteuerliches Organschaftsverhältnis.

Analysierende Darstellungen

Kennzahlen mit 5-Jahresübersicht

Im Fünfjahresvergleich lassen sich ausgewählte Eckdaten und Kennzahlen wie folgt darstellen:

Geschäftsjahr		2016	2015	2014*	2013*	2012*
Mitgliedsbeiträge	TEUR	483	524	521	541	556
Mitarbeiter	Anzahl	3	3	3	3	3
Personalaufwand pro Kopf ¹	TEUR	34	36	36	36	33
Abschreibungen	TEUR	57	50	50	53	69
Zinsergebnis	TEUR	1	-11	-11	-11	-10
Jahresergebnis	TEUR	51	76	158	50	9
Bilanzstichtag		31.12.2016	31.12.2015	31.12.2014	31.12.2013	31.12.2012
Bilanzsumme	TEUR	1.612	1.561	1.481	1.627	1.598
Anlagevermögen	TEUR	267	307	328	382	428
Umlaufvermögen	TEUR	1.342	1.252	1.150	1.226	1.169
davon Liquide Mittel	TEUR	1.079	978	883	793	685
Eigenkapital	TEUR	1.176	1.125	1.048	890	840
Eigenkapitalquote	%	73,0	72,1	70,8	54,7	52,6
Rückstellungen	TEUR	336	334	329	328	289
Verbindlichkeiten	TEUR	67	69	64	360	408
Fremdkapitalquote	%	25,0	25,8	26,5	42,3	43,6

¹ ohne Berücksichtigung der Anpassung an die Pensions- und sonstige Personalrückstellung

* Eine Anpassung der Vorjahre gemäß BilRUG wurde nur für 2015 vorgenommen, insofern ist die Vergleichbarkeit bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen für 2016 im Vergleich zu den Jahren vor 2015 nur eingeschränkt möglich.

Ertragslage

Aus den Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage I) haben wir die folgende wirtschaftliche Erfolgsrechnung entwickelt. Zur besseren Vergleichbarkeit wurden die Vorjahreswerte entsprechend BilRUG angepasst.

	2016		Vorjahr		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Mitgliedsbeiträge	483	63,1	524	66,5	-41	-7,8
Erträge aus ehrenamtlichen Leistungen	57	7,5	51	6,5	6	11,8
Sonstige Umsatzerlöse	111	14,5	126	16,0	-15	-11,9
Sonstige betriebliche Erträge	114	14,9	87	11,0	27	31,0
Betriebsleistung	765	100,0	788	100,0	-23	-2,9
Materialaufwand	193	25,2	205	26,0	-12	-5,9
Personalaufwand	110	14,4	125	15,8	-15	-12,0
Planmäßige Abschreibungen	57	7,5	50	6,3	7	14,0
Verwaltungsaufwendungen	133	17,4	140	17,7	-7	-5,0
Sonstige Betriebsaufwendungen	239	31,2	257	32,6	-18	-7,0
Betriebsergebnis	33	4,3	11	1,4	22	>100,0
Zinsergebnis	1	0,1	-11	-1,4	12	>100,0
Geschäftsergebnis	34	4,4	0	0,0	34	>100,0
Sondereinflüsse	19	2,5	82	10,4	-63	-76,8
Ergebnis vor Ertragsteuern	53	6,9	82	10,4	-29	-35,4
Ertragsteuern	-2	-0,2	-5	-0,7	3	60,0
Jahresüberschuss	51	6,7	76	9,7	-26	-34,2

Das Betriebsergebnis hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 22 auf TEUR 33 verbessert. Ursache sind bei leicht gesunkener Betriebsleistung von TEUR 23 die Einsparungen beim Personalaufwand (TEUR -15), bei den sonstigen Betriebsaufwendungen (TEUR -18) und beim Materialaufwand (TEUR -12).

Die Mitgliedsbeiträge sind aufgrund der gesunkenen Mitgliederzahlen von 7.240 auf 6.791 rückläufig.

Die sonstigen Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	2016 TEUR	Vorjahr TEUR
Erträge aus dem Blutspendedienst	39	40
Erträge aus der Vermietung	36	36
Erträge aus der Kleiderkammer	29	28
Sonstige Erlöse	7	22
	111	126

Der Kreisverband erhält für die Organisation von Blutspende-Aktionen in ihrem Mitgliedsbereich einen Zuschuss.

Die sonstigen betrieblichen Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

	2016 TEUR	Vorjahr TEUR
Spendenerträge	81	49
Zuwendungen und Zuschüsse	21	21
Weiterbelastete Kosten	11	12
Sonstige Erträge	1	5
	114	87

Die weiterbelasteten Kosten betreffen im Wesentlichen Erträge aus dem anteiligen Mitgliedsbeitrag an den Landesverband.

Die Zuwendungen und Zuschüsse beinhalten Zuschüsse für Stellplätze der Berliner Feuerwehr für die Mitwirkung im Katastrophenschutz.

Der Materialaufwand beinhaltet Aufwendungen für Lebensmittel in Höhe von TEUR 44 sowie Fremdleistungen in Höhe von TEUR 149. Dabei handelt es sich insbesondere um Kreisverbandsleistungen in Höhe von TEUR 74 (Vorjahr: TEUR 101) sowie Aufwendungen für den DRK Flugdienst 2016 in Höhe von TEUR 7 (Vorjahr: TEUR 7). Weiterhin sind in den Fremdleistungen Mietaufwendungen in Höhe von TEUR 58 (Vorjahr: TEUR 60) enthalten.

Die Verwaltungsaufwendungen sind gegenüber dem Vorjahr leicht gesunken. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

	2016 TEUR	Vorjahr TEUR
Aufwandsentschädigungen	33	36
Zeitschriften, Bücher	24	26
Mitgliedsbeitrag Landesverband	18	19
Porto, Telefon, Kopierkosten	17	18
Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	13	15
Aufwendungen EDV	1	4
Sonstige	27	22
	133	140

Die sonstigen Betriebsaufwendungen sind gegenüber dem Vorjahr um TEUR 18 gesunken. Ursache sind im Wesentlichen die geringeren gewährten Zuwendungen und Spenden (TEUR -20).

Die sonstigen Betriebsaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2016 TEUR	Vorjahr TEUR
Miete inkl. BK	172	175
Instandhaltungsmaßnahmen, Wartung	19	16
Sonstige Kfz-Kosten	19	14
Kfz-Versicherungen	8	9
Versicherungen	5	5
Zuwendungen, Spenden	0	20
Sonstige	16	18
	239	257

Das Zinsergebnis beinhaltet im Wesentlichen Zinserträge aus Fest- und Tagesgeldern.

	2016 TEUR	Vorjahr TEUR
Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens	10	8
Zuschreibung zur Rückdeckungsversicherung	9	9
Periodenfremde Erträge	8	12
Erträge aus Erbschaften	5	47
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	1	7
Buchgewinn aus dem Abgang von Anlagevermögen	0	4
	33	87
Aufwendungen aus der Zuführung zum Sonderposten	10	1
Periodenfremde Aufwendungen	4	3
Aufwendungen aus der Bildung von Einzelwertberichtigungen	0	1
	14	5
	19	82

Vermögenslage

Nachfolgend erläutern wir den Vermögens- und Kapitalaufbau des Deutschen Rotes Kreuz Kreisverband Berlin Steglitz-Zehlendorf e.V. am 31. Dezember 2016 anhand der nach Liquiditätsgesichtspunkten zusammengefassten Bilanzzahlen.

Innerhalb von zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag fällige Teilbeträge der Forderungen und Verbindlichkeiten werden dabei als kurzfristig behandelt, alle anderen – soweit nicht besonders vermerkt – als mittel- und langfristig.

	31.12.2016		Vorjahr		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
VERMÖGEN						
Sachanlagen	156	9,6	195	12,5	-39	-20,0
Finanzanlagen	112	6,9	112	7,2	0	0,0
Sonstige Posten	225	14,0	229	14,7	-4	-1,7
Mittel- und langfristig gebundenes Vermögen	493	30,5	536	34,4	-43	-8,0
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	30	1,9	30	1,9	0	0,0
Forderungen gegen verbundene Unternehmen und Beteiligungsunternehmen	1	0,1	8	0,5	-7	-87,5
Sonstige kurzfristige Posten	9	0,6	9	0,6	0	0,0
Flüssige Mittel	1.079	66,9	978	62,6	101	10,3
Kurzfristig gebundenes Vermögen	1.119	69,5	1.025	65,6	94	9,2
Vermögen insgesamt	1.612	100,0	1.561	100,0	51	3,3
KAPITAL						
Rücklagen =						
Eigenkapital	1.176	73,0	1.125	72,1	51	4,5
Sonderposten	33	2,0	33	2,1	0	0,0
Pensionsrückstellungen	305	18,9	316	20,2	-11	-3,5
Lang- und mittelfristige Rückstellungen	10	0,6	10	0,6	0	0,0
Mittel- und langfristiges Fremdkapital	348	21,5	359	22,9	-11	-3,1
Kurzfristige Rückstellungen	21	1,3	8	0,5	13	>100,0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	16	1,0	4	0,3	12	>100,0
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Beteiligungsunternehmen	12	0,7	25	1,6	-13	-52,0
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	39	2,5	40	2,6	-1	-2,5
Kurzfristiges Fremdkapital	88	5,5	77	5,0	11	14,3
Kapital insgesamt	1.612	100,0	1.561	100,0	51	3,3

Das Sachanlagevermögen verringerte sich gegenüber dem Vorjahr bei planmäßigen Abschreibungen von TEUR 57 um TEUR 39; Investitionen wurden in Höhe von TEUR 17 vorgenommen.

Die Finanzanlagen sind gegenüber dem Vorjahr unverändert. Dabei handelt es sich um die Beteiligung mit 8,3 % an der DRK Kinder-Tages-Betreuung gGmbH Berlin. Weiterhin werden unverändert der 100%ige Anteil an der Deutsches Rotes Kreuz Berlin Südwest gGmbH mit TEUR 110 ausgewiesen.

Die langfristigen sonstigen Posten betreffen den Ausweis des Aktivwertes der im Berichtsjahr weitergeführten Rückdeckungsversicherung bei der Allianz Lebensversicherungs AG, Stuttgart.

Die Pensionsrückstellungen bestehen für einen aktiven und einen ausgeschiedenen Anwärter sowie drei Rentnerinnen. Der Ausweis erfolgt gemäß versicherungsmathematischem Gutachten der Aon Hewitt GmbH, Mühlheim an der Ruhr, vom 6. Juni 2017.

Der Anstieg der kurzfristigen Rückstellungen resultiert im Wesentlichen einer im Berichtsjahr erstmalig gebildeten Instandhaltungsrückstellung in Höhe von TEUR 10.

Finanzlage

Die Finanzlage stellt sich wie folgt dar:

	2016 TEUR	Vorjahr TEUR	Veränderung TEUR
Flüssige Mittel und kurzfristige Forderungen	1.119	1.025	94
./. Kurzfristiges Fremdkapital	88	77	11
Liquidität 2. Grades	1.031	948	83

Die Liquidität 2. Grades weist zum 31. Dezember 2016 eine Überdeckung in Höhe von TEUR 1.031 aus. Der Kreisverband war zum Bilanzstichtag in der Lage, seinen finanziellen Verpflichtungen in voller Höhe nachzukommen.

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

- Besondere Auftragsbedingungen -

1. Allgemeines

(a) Wir erbringen unsere Leistungen auf Basis (i) des Auftragschreibens und etwaiger, dem Auftragschreiben als Anlage beigefügter Leistungsbeschreibungen, (ii) dieser Besonderen Auftragsbedingungen (BAB) und (iii) der Allgemeinen Auftragsbedingungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (AAB) (zusammen nachfolgend „Mandatsvereinbarung“). Dies gilt auch für den Teil der Leistungen, der ggf. schon vor dem rechtswirksamen Abschluss der Mandatsvereinbarung erbracht wurde.

(b) Sofern wir über die im Auftragschreiben vereinbarten Leistungen hinaus für Sie tätig werden und darüber keine gesonderte (Mandats-)Vereinbarung abgeschlossen wird, finden die BAB und AAB auch auf die Erbringung dieser Leistungen Anwendung.

(c) Unsere Mitarbeiter werden im Rahmen der Leistungserbringung nicht in Ihren Geschäftsbetrieb eingegliedert und sind ausschließlich unserer Weisungsbefugnis unterworfen.

2. Vergütung, Fälligkeit

(a) Unsere Rechnungen, incl. Abschlags- und Vorschussrechnungen, werden in Euro erstellt und sind sofort fällig. Mehrere Auftraggeber haften für unsere Vergütung als Gesamtschuldner.

(b) Wir sind berechtigt, jederzeit angemessene Abschläge auf Honorare oder Gebühren und Auslagen sowie Nebenkosten in Rechnung zu stellen. Dies gilt für die Anforderung von Vorschüssen gemäß Ziffer 14 (1) Satz 2 AAB entsprechend.

(c) Wir werden die Annahmen, die den vereinbarten Honoraren zugrunde gelegt wurden, jährlich überprüfen. Sofern die Annahmen nicht mehr zutreffen, sind wir berechtigt, unser Honorar nach entsprechender Anzeige in angemessenem Umfang anzupassen.

(d) Angaben zum voraussichtlich anfallenden Gesamthonorar verstehen sich grundsätzlich als Honorarschätzung, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschal- bzw. Festhonorar vereinbart ist. Die angegebenen Pauschal- und/oder Festhonorare dürfen überschritten werden, wenn durch den Eintritt unvorhersehbarer Umstände, die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen, ein nicht nur unerheblicher Mehraufwand entsteht.

(e) Endet unsere Leistungserbringung vorzeitig durch Vertragsbeendigung, sind wir berechtigt, den bis dahin entstandenen Zeitaufwand abzurechnen, sofern die Beendigung der Mandatsvereinbarung nicht durch ein pflichtwidriges Verhalten unsererseits verschuldet wurde. Auch in letzterem Fall kann aber die bisherige Zeitaufwand abgerechnet werden, sofern und soweit die erbrachte Dienstleistung trotz der vorzeitigen Vertragsbeendigung verwertbar ist.

(f) Die StBVV findet nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Sofern Sie uns nach Abschluss der Mandatsvereinbarung mit weiteren, über das Auftragschreiben hinausgehenden Leistungen beauftragen, werden diese entweder gemäß gesonderter Vereinbarung oder hilfsweise mit den in unserem Hause für die jeweilige Leistung üblichen Stundensätzen abgerechnet.

(g) Die von etwaigen Subunternehmern erbrachten Leistungen stellen wir Ihnen als eigene Auslagen in Rechnung. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Honorare unserer Subunternehmer von unseren Honorarsätzen abweichen können.

(h) Sofern wir (ggf. auch erst nach der Leistungserbringung) gebeten oder verpflichtet werden, Informationen im Zusammenhang mit unserer Leistungserbringung an ein zuständiges Gericht, einen Sach- oder Insolvenzverwalter, eine Behörde, Regulierungs- und Aufsichtsstellen (WPK, PCAOB, DPR) oder andere Dritte zur Verfügung zu stellen (dies schließt Vernehmungen unserer Mitarbeiter als Zeugen ein), dürfen wir den dadurch entstehenden Zeitaufwand in Rechnung stellen. Wir werden für diese Tätigkeiten die dann zu vereinbarenden Stundensätze oder unsere üblichen Stundensätze in Ansatz bringen.

3. Haftungsbeschränkung

(a) Soweit in dieser Ziffer 3 BAB nichts anderes bestimmt ist, ist unsere Haftung (auch gegenüber Dritten) begrenzt nach Maßgabe der Ziffer 9 der AAB. Abweichend von Ziffer 9 (2) der AAB tritt allerdings an die Stelle der dort genannten Haftungshöchstbeträge einheitlich ein Betrag von € 5 Mio.

(b) Sofern Sie der Auffassung sind, dass das unserer Leistungserbringung innewohnende Risiko den Betrag von € 5 Mio. nicht nur unerheblich übersteigt, sind wir bereit, mit Ihnen die Möglichkeit einer Erhöhung unserer Haftungsgrenze zu erörtern. Sofern die Erhöhung der Haftungsgrenze eine gesonderte Einzelversicherung erfordert, sind wir auch gerne bereit, die

Möglichkeit des Abschlusses einer solchen Einzelversicherung bei unserem Berufshaftpflichtversicherer zu prüfen. Kommt es zu einem solchen Abschluss, ist der dadurch entstehende Prämienaufwand von Ihnen zu tragen.

(c) Wir haften entgegen Ziffer 9 (2) AAB und 3 (a) BAB nur dann betragsmäßig unbegrenzt, sofern dies (i) ausdrücklich schriftlich vereinbart oder (ii) nach US-amerikanischen Unabhängigkeitsregelungen erforderlich ist.

(d) Die Regelungen Ziffer 9 (2) S.1 AAB und Ziffer 3 (a)-(c) BAB finden auch dann keine Anwendung, sofern für unsere Leistung, insbesondere bei einer gesetzlichen Prüfung, eine andere Haftungsregelung gesetzlich bestimmt ist (z.B. § 323 Abs. 2 HGB). Hier bleibt es immer bei der gesetzlichen Haftungsregelung.

4. Unsere Arbeitsergebnisse

(a) Entwürfe unserer Arbeitsergebnisse sind unverbindlich. Wir behalten uns daher jederzeit vor, Entwürfe zu ändern und übernehmen aus diesem Grund auch keine Verantwortung für Entscheidungen, die auf der Basis von Entwürfen unserer Arbeiten gefällt werden.

(b) Unsere Arbeitsergebnisse beruhen stets auf unserem Kenntnisstand bei Beendigung der Arbeiten. Es ist regelmäßig nicht auszuschließen, dass nach Abschluss unserer Arbeiten Ereignisse eintreten, die zu einer anderen fachlichen Einschätzung geführt hätten, wären sie schon während unserer Leistungserbringung eingetreten und uns bekannt geworden. Wir sind dessen ungeachtet nicht verpflichtet, über derartige Ereignisse, sofern sie uns im Nachhinein bekannt werden, unaufgefordert zu berichten oder unsere Arbeitsergebnisse unaufgefordert zu aktualisieren.

(c) Arbeitsergebnisse die schriftlich darzustellen und zu unterzeichnen sind, sind nur verbindlich, wenn sie von zwei Mitarbeiter/innen original unterzeichnet wurden bzw. in E-Mails zwei Mitarbeiter/innen als Unterzeichner benannt sind. Mündliche Äußerungen und Auskünfte mit fachlichem Inhalt werden nach bestem Wissen erteilt, sind aber nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Sofern nichts anderes vereinbart wird und keine gesetzlichen oder berufsständischen Regelungen entgegenstehen, sind wir auch berechtigt, unsere Arbeitsergebnisse in elektronischer Form und/oder mit qualifizierter elektronischer Signatur auszuliefern.

5. Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte

(a) Unsere Arbeitsergebnisse dienen einzig dem vertraglich vereinbarten Zweck, sind daher ausschließlich an Sie als Auftraggeber/in gerichtet und dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet werden. Demgemäß sind Sie nicht berechtigt, unsere beruflichen Äußerungen ganz oder in Teilen gegenüber Dritten (einschließlich Ihrer verbundenen Unternehmen) offenzulegen oder an diese weiterzugeben (zusammen „Weitergabe“), sofern wir der Weitergabe nicht zuvor schriftlich zugestimmt haben. Dies gilt nicht, sofern Sie gesetzlich oder aufgrund einer behördlichen Anordnung zur Weitergabe verpflichtet sind oder eine Weitergabe an Ihre Rechtsanwälte erfolgt, sofern dies für eine rechtliche Prüfung erforderlich ist.

(b) Eine schriftliche Zustimmung zur Weitergabe an Dritte gemäß dieser Ziffer 5 (a) BAB erfolgt regelmäßig nur unter der weiteren Bedingung der vorherigen Unterzeichnung eines berufsbüchlichen *Hold Harmless Release Letter* durch den/die Dritten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Eine Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse im Rahmen der vorstehenden Ziffern 5 (a) und (b) BAB darf stets nur in vollem Wortlaut inkl. aller Anlagen erfolgen.

(c) Sie sind verpflichtet uns von allen Schäden freizuhalten, die aus einer Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen entstehen.

(d) Wir räumen Ihnen Nutzungsrechte an den von uns erstellten Arbeitsergebnissen nur insoweit ein, als dies angesichts des Zwecks der jeweiligen Mandatsvereinbarung erforderlich ist. Sie sind nur dann berechtigt, unser Logo oder unsere Marken zu verwenden, wenn wir der konkreten Verwendung zuvor schriftlich zugestimmt haben.

6. Grundlagen unserer Zusammenarbeit

(a) Der zur Erbringung unserer Leistungen anfallende und unserer Honorarkalkulation zugrunde liegende Zeitaufwand hängt maßgeblich von der Verfügbarkeit, Vollständigkeit, Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit der uns zur Verfügung gestellten Informationen, der Verfügbarkeit und Kompetenz von Auskunftspersonen sowie der Beschaffbarkeit etwaig fehlender Informationen ab (*Beratungs- und/oder Prüfungsbereitschaft*). Daher benennen Sie uns qualifizierte und kurzfristig verfügbare Ansprechpartner und tragen dafür Sorge, dass uns sämtliche für die Erbringung unserer Leistung erforderlichen Informationen und Ressourcen sowie Zugangsmöglichkeiten jeweils kurzfristig zur Verfügung stehen bzw. zur Verfügung gestellt werden.

(b) Sofern sich aus dem Auftragsschreiben, uns bindenden gesetzlichen Regelungen oder sonstigen Vorschriften sowie einschlägigen Standards nichts anderes ergibt, sind wir nicht verpflichtet, die uns zur Verfügung gestellten Informationen auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

(c) Auf Verlangen werden Sie uns eine schriftliche Erklärung abgeben, aus der sich ergibt, dass sämtliche uns zur Verfügung gestellten Informationen - gleich welcher Art - vollständig und richtig sind (sog. *Vollständigkeitserklärung*).

7. Besondere Vorschrift für die Steuerberatung

(a) Sie beauftragen und bevollmächtigen uns, die von uns erstellten Angaben, die für eine elektronische Übermittlung an die Finanzbehörden vorgesehen und jeweils freigegeben sind, in Ihrem Namen unmittelbar über die Datev eG bei der zuständigen Stelle der Finanzverwaltung elektronisch einzureichen. Auftrag und Bevollmächtigung gelten ab sofort und sind jederzeit widerruflich. Der Widerruf bedarf mindestens der Textform.

(b) Die Übersendung fristbehafteter Schriftstücke verpflichtet uns nur dann zur Einleitung fristwahrender Maßnahmen, wenn uns diese per Post oder per Fax übermittelt werden.

8. Elektronische Kommunikation und Virenschutz

(a) Wir dürfen auftragsbezogene Informationen und Daten in elektronisch verwalteten Dateien speichern und auswerten.

(b) Sie autorisieren uns, im Rahmen des Auftragsverhältnisses Daten auch auf elektronischem Wege auszutauschen. Ihnen ist bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen übernehmen wir deshalb keine Verantwortung und Haftung für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben und für Ihnen oder Dritten hieraus entstehende Schäden. Dies gilt auch, sofern trotz der von uns verwendeten Virusschutzprogramme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangt.

(c) In diesem Zusammenhang erkennen Sie an, dass eine Übermittlung auf elektronischem Wege keinen Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht darstellt. Verschlüsselungstechniken kommen beim elektronischen Austausch von Informationen nur dann zur Anwendung, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.

9. Datenschutz und die Verarbeitung von Unternehmensinformationen

(a) Wir erheben, verarbeiten und nutzen sowohl personen- als auch unternehmensbezogene Daten Ihres Unternehmens, ggf. der mit Ihnen i.S.d. oder entsprechend §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen und der entsprechenden Mitarbeiter (die „Daten“) für Zwecke der Erfüllung und Abwicklung unseres Auftrags, zur Einhaltung berufsetzlicher Vorschriften, zur Vermeidung von Interessenkonflikten, zum Zwecke des Qualitäts- und Risikomanagements, der Rechnungslegung und/oder im Rahmen unserer jeweiligen Mandanten-Informationssysteme. Ausschließlich zu den vorgenannten Zwecken kann auch ein Austausch von Daten mit und unter den Mitgliedern des internationalen BDO Netzwerks (einschließlich der BDO International Limited und der Brussels Worldwide Services BVBA) erfolgen.

(b) Betroffen sind u.a. folgende Daten: (i) Unternehmensdaten (z.B. Firma, Anschrift, Gesellschaftsform, Unternehmensgegenstand, Mitglieder der Unternehmensleitung, Namen der Mitarbeiter, verbundene Unternehmen und deren Mitarbeiter, der mit Ihnen erwirtschaftete Umsatz und Ertrag); (ii) Auftragsdaten (z.B. Art und Inhalt des Auftrags, Planung und Durchführung, sonstige finanzielle Angaben); (iii) Angaben zu den Sie beratenden Kanzleien, Anwälten, sonstigen Beratern und Prüfern sowie fachbezogene Details.

(c) Wir benutzen unternehmens- und personenbezogene Daten auch, um Sie zu Veranstaltungen einzuladen oder Ihnen Informationen über Veränderungen der Rechtslage und über unser Beratungsangebot zu übermitteln. Sie können der Nutzung Ihrer Daten für derartige Zwecke jederzeit unter folgender Kontaktadresse widersprechen: datenschutz@bdo.de.

10. BDO Netzwerk, Sole Recourse

(a) Wir sind Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehören zum internationalen BDO Netzwerk rechtlich voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen. Zur Auftragsdurchführung dürfen wir andere Firmen des BDO Netzwerks als Subunternehmer einschalten. Zu diesem Zweck entbinden Sie uns bereits jetzt ggü. diesen Netzwerkfirmen von unserer Verschwiegenheitspflicht.

(b) Sie erkennen an, dass wir in diesen Fällen die alleinige Verantwortung auch für die Leistungen unserer BDO Subunternehmer übernehmen. Demgemäß werden Sie gegen einen BDO Subunternehmer (einschließlich der BDO International Limited und der Brussels Worldwide Services BVBA) keine Ansprüche jedweder Art geltend machen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die

sich auf strafbares und/oder vorsätzliches Handeln beziehen sowie auf etwaige weitere Ansprüche, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht ausgeschlossen werden können.

(c) Die nach der Mandatsvereinbarung zur Anwendung kommenden Regelungen zur Haftung und insbesondere die Haftungsbeschränkung gelten auch zugunsten der BDO Subunternehmer. Diese können sich auch unmittelbar auf die Regelungen in vorstehender Ziffer 10 (b) BAB berufen (§ 328 BGB).

11. Marketing

Soweit Sie uns schriftlich nicht anders anweisen und keine höchstpersönlichen Angelegenheiten oder Mandate von Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB betroffen sind, gestatten Sie uns, den Auftragsinhalt zu Marketingzwecken bekannt zu machen. Die Gestattung erstreckt sich ausschließlich auf die sachliche Beschreibung des wesentlichen Auftragsinhalts und des Auftraggebers (z. B. Referenzlisten mit Firmenname und -logo sowie Scorecards).

12. BDO Legal Rechtsanwalts-gesellschaft mbH (BDO Legal), BDO Technik und Umweltconsulting GmbH (BDO TUC), Beteiligungsgesellschaften

(a) Sofern Ihrerseits im Zusammenhang mit unseren Leistungen gemäß Mandatsvereinbarung auch eine Beauftragung der BDO TUC oder sonstiger BDO Beteiligungsgesellschaften oder der BDO Legal erfolgt, entbinden Sie uns diesen ggü. bereits jetzt von der Verschwiegenheitspflicht, um eine möglichst reibungslose und effiziente Leistungserbringung zu ermöglichen.

(b) Die BDO Legal und die BDO TUC sind rechtlich von der BDO AG und voneinander unabhängig. Sie werden nicht als Subunternehmer für uns tätig, sondern auf Basis eines eigenen Vertrages mit Ihnen. Entsprechend übernehmen wir weder Verantwortung für deren Handlungen oder Unterlassungen, noch begründen wir mit diesen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder haften mit diesen gesamtschuldnerisch.

13. Verjährung

Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit, die nicht die Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit zum Gegenstand hat, beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist für gegen uns gerichtete Ansprüche ein Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen müssen („Relevante Kenntnis oder Kennenmüssen“). Ohne Rücksicht darauf verjähren die Ansprüche nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren von ihrer Entstehung an sowie ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die relevante Kenntnis oder Kennenmüssen in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist. Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.

14. Geldwäsche

Wir sind nach den Bestimmungen des sog. Geldwäschegesetzes u.a. verpflichtet, in Bezug auf unsere Vertragspartner Identifizierungshandlungen durchzuführen. Unsere Vertragspartner sind verpflichtet, uns alle nach dem GwG mitzuteilenden Informationen und Nachweise vollständig und wahrheitsgemäß zukommen zu lassen und diese im weiteren Verlauf der Geschäftsbeziehung zu aktualisieren.

15. Gerichtsstand, Sonstiges

(a) Sofern Sie Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung nach unserer Wahl (i) Hamburg, (ii) das Gericht an dem Ort, an dem die streitgegenständlichen Arbeiten erbracht wurden, oder (iii) das Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie Ihren Sitz oder Wohnort haben.

(b) Jede Mandatsvereinbarung bedarf ebenso der Schriftform, wie deren Änderung. Sofern nichts anderes vereinbart oder durch zwingende gesetzliche Vorschriften angeordnet ist, ist es zur Einhaltung der Schriftform nach unserer Wahl auch ausreichend, wenn (i) jede Vertragspartei nur eine eigene Originalausfertigung der Vereinbarung unterzeichnet und diese anschließend der anderen Partei zukommen lässt oder (ii) die unterzeichnete Vereinbarung nebst Anlagen zur beidseitigen Unterzeichnung auf einem Dokument ausschließlich in elektronischer Form ausgetauscht wird.

(c) Sollte eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der nichtigen oder undurchführbaren Regelung tritt in dem Fall eine andere Regelung, die den gewünschten, von den Vertragsparteien angestrebten Zielen soweit als möglich entspricht. Dies gilt entsprechend im Falle einer Vertragslücke.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.